

27. 5. brach Christian nach Bernburg auf, bis zur Domäne Weddegast eskortiert von F. Ludwig und köthnischem Adel (431r). Das dringlichste Thema in den Unterredungen, noch vor der gerade ausgestandenen Reise F. Christians (s. Anm. 4), dürfte die Beteiligung des besetzten und bedrückten bernburgischen Anteils an der vom kursächsischen Obristen Zehmen (vgl. 380608A K 7) verlangten anhaltischen Kontribution gewesen sein. Vgl. Christians abwehrende Argumentation im Brief an seinen Oheim August vom 29. 5.: „Nun ist Reichskundig, das kein ortt im gantzen Fürstenthumb durch den Krieg so übell mitgenommen worden, Alß vnser Fürstl. Antheil, Insonderheit aber Ambt vndt Stadt Bernburgk, Es haben Zu 4 vnterschiedenen mahlen 4 starcke Armeen daselbst gelegen, vndt alles Zu grunde ruinirt, 14 gantzer Wochen vber haben Zwey Regimente Schwedische in der Stadt Bernburgk logiret, Jm Schloß seindt ChurSachsische, in der Stadt aber Schwedische Völcker in besatzung gewesen, so hostiliteten gegen einander verübet, Unsere Stadt Bernburgk nebst dem Berge [hochgelegener Stadtteil Bernburgs] ist Zu vnterschiedenen mahlen außgeplündert, welches alles gleichwohl keinem andern ortte wiederfahren.“ (KU IV.1, 168). Am 27. 5. brachte der aus Mecklenburg zurückgekehrte anhaltinische Gesamtrat Martinus Milagius (FG 315, s. 371220 I) gute Nachrichten in der Güstrower Erb- und Vormundschaftssache mit. Vgl. schon KU IV.1, 161 [Brief Heinrichs v. Börstel (FG 78) v. 25. 5.] und 371009 K 0.

6 Hans Philipp (v.) Geuder (v. Heroldsberg gen. Rabensteiner); FG 310. 1637. S. auch 371220 I. Geuder hatte Kg. Gustav II. Adolf v. Schweden als Kriegsrat und Kommissar im Fränkischen Kreis gedient. Da sein aus dem Nürnberger Patriziat stammender Vater Jacob (1575–1616) 1611 sein Bürgerrecht aufgab, sich in der fränkischen Reichritterschaft immatrikulieren ließ, 1613 zum reformierten Bekenntnis übertrat und kurpfälzischer Rat und Landrichter zu Amberg unter F. Christian I. v. Anhalt-Bernburg (FG 26) wurde, war der spätere Lebensweg Hans Philipps (1597–1650) im Reformiertentum und in anhaltischen und reichsritterschaftlichen Funktionen vorgezeichnet. Auf seinen Schlössern Heroldsberg und Neunhof nahe Nürnberg bot er den Reformierten Nürnbergs und der Nachbarschaft, darunter vielen Exulanten, Gottesdienst und Abendmahl. Erst 1648 beugte sich die Stadt, die in der Pfarrkirche zu Heroldsberg ihr Patronatsrecht behauptete, dem Faktum eines quasi-öffentlichen Privatgottesdienstes. Vom Anfang der 20er Jahre an bis 1626 hatte Hans Philipp Geuder Gf. Wolfgang Ernst v. Löwenstein-Wertheim als Ritterrat gedient, vertrat 1628 als Gesandter der fränkischen Reichsritterschaft deren bedrohte Rechte, auch das der Religionsfreiheit, vor dem Kaiser (seine „legation ad aulam caesaream ao. 1628“ im STA Nürnberg: Archiv der Geuder-Rabensteiner, Nr. 1282). Seit 1631 vertrat er seine Standesgenossen im schwedischen Consilium formatum, wiederum um Reichsfreiheit, religiöse Selbstbestimmung und Erleichterung der Kontributions- und Einquartierungslasten bemüht. 1635 gab er sein Amt als schwedischer Oberkommissar des Fränkischen Kreises auf, betonte seine Reichstreue und die Interessengemeinschaft von Kaisertum und Reichsritterschaft. In deren Diensten stieg er vom Rat und Hauptmann des ritterschaftlichen Orts Gebürg zum Direktor des reichsritterschaftlichen Corpus der drei Kreise Franken, Schwaben und am Rheinstrom auf. Nach Abschluß des Prager Friedens im Mai 1635 trat Geuder als Rat und Hofmeister in den Dienst F. Christians II., des Sohns des kurpfälzischen Amberger Statthalters F. Christian I. (s. o.). Für Christian II. bewies Geuder v. a. auf der Reise des Fürsten nach Regensburg und Süddeutschland 1636/37 (s. Anm. 4) und danach als Agent in Nürnberg seine Treue. Vgl. auch Geuders Brief an Christian, „Heroltzberg den 14ten Novemb. Ao. 1643“, in dem er F. Christian auf vertrautem Fuße zur Geburt des Sohnes Ferdinand Christian (23. 8. 1643 – 14. 3. 1645) gratuliert und über die Betreibung seiner politischen und finanziellen Aufträge berichtet. LHA Sa.-Anh./ Dessau: Abt. Bernburg A 10 Nr. 26⁴ (1 Bl., Akte unfoliiert). Später soll er lt. Beckmann zusätzlich die Funktion eines kurbrandenburg. Rats (von Haus aus) wahrgenommen haben. Vgl. allgemein *Beckmann VII*, 227 f.; *Conermann III*, 350 ff.; *Engerisser*, 208; Johann Gottfried Biedermann: Ge-